



## **Bewirtschaftungsreglement Ortsgemeinde Vilters**

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Vilters erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2012 folgendes Reglement:

### **Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundsatz**

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Vilters bewirtschaftet und nutzt die Gemeindegüter unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze. Er ist auf Nachhaltigkeit bedacht und trägt den gewachsenen Bewirtschaftungsstrukturen in der Gemeinde Rechnung.

#### **Art. 2 Aufgabengebiete**

Die Aufgabengebiete der Ortsgemeinde Vilters werden in folgende Betriebsgebiete aufgeteilt:

- A) Nutzung und Bewirtschaftung des Gemeindebodens
- B) Obstbäume
- C) Öffentliche und gemeinnützige Zwecke
- D) Alpen
- E) Forstwesen
- F) Gemeinwerk

### **A. Nutzung und Bewirtschaftung des Gemeindebodens**

#### **Art. 3 Pachtssystem**

Das im Eigentum der Ortsgemeinde Vilters stehende Wies- und Ackerland wird aufgeteilt in Parzellen verpachtet.

#### **Art. 4 Pachtanspruch**

Jeder volljährige Ortsbürger hat zur Ergänzung seines landwirtschaftlichen Betriebes oder als Kleinpflanzler nach Möglichkeit Anspruch auf die Pacht von Gemeindeland, sofern er dieses selbst bewirtschaftet.

Soweit möglich kann auch nichtortsbürgerlichen Selbstbewirtschaftern Boden verpachtet werden.

#### **Art. 5 Gesuch**

Gesuche um Zuteilung von Gemeindeboden sind dem Ortsverwaltungsrat jeweils schriftlich bis am 1. September einzureichen.

#### **Art. 6 Vertrag**

Über jede Pacht ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Für den Abschluss der Pachtverträge ist der Ortsverwaltungsrat zuständig.

Über die Verpachtung von Siedlungsland entscheidet die Bürgerschaft. Besondere Bestimmungen werden im Pachtvertrag festgehalten.

#### **Art. 7 Pachtdauer**

Das Pachtjahr beginnt am 1. November und endet mit dem 31. Oktober.

Die Pachtdauer beträgt sechs Jahre.

Zur Errichtung landwirtschaftlicher Siedlungen zugeteilter Boden wird auf 40 Jahre verpachtet, jede Weiterpacht beträgt auch hier sechs Jahre.

Wird der Vertrag von keiner Partei mindestens 1 Jahr vor dessen Ablauf schriftlich gekündigt, so ist er jeweils auf die erwähnte Dauer verlängert.

#### **Art. 8 Rücktritt aus wichtigen Gründen**

Jede Vertragspartei ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Pachtvertrag vor Ablauf der normalen Pachtzeit zu kündigen. Als allfälliger Schadenersatz kann ein Nutzungsausfall für das laufende Jahr verlangt werden.

Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- die Überbauung des verpachteten Landes
- schwere Krankheiten, Gebrechlichkeit oder Tod des Betriebsinhabers oder dessen Familienangehörigen
- die Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, sofern diese Gründe die Weiterführung des Pachtverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen

#### **Art. 9 Pflichten des Pächters; Selbstbewirtschaftung**

Jeder Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Gemeindeboden stets in guter Ordnung und in zulässigem Düngezustand zu halten. Bei Verpachtung oder unbegründetem Verkauf des eigenen landwirtschaftlichen Bodens wird das mit der Ortsgemeinde bestehende Pachtverhältnis unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgehoben.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind für die Ortsgemeinde ein Rücktrittsgrund vom Pachtvertrag im Sinne von Art. 6 dieses Reglements.

#### **Art. 10 Übertragung der Pacht**

Der Ortsverwaltungsrat ist berechtigt, ein Pachtverhältnis im Erb- oder Handänderungsfall auf den neuen Selbstbewirtschafter zu übertragen.

#### **Art. 11 Unterpacht**

Unterpacht ist nicht erlaubt und hat nach schriftlicher Mahnung die Aufhebung des Pachtvertrages zur Folge.

Abtausch von Ortsgemeinde-Pachtboden bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ortsverwaltungsrates. Gesuche sind schriftlich und begründet dem Ortsverwaltungsrat einzureichen.

#### **Art. 12 Pachtzins-Festsetzung**

Der Pachtzins wird periodisch durch den Ortsverwaltungsrat im Rahmen der gültigen Vorschriften festgelegt.

Der Pachtzins ist alljährlich auf den 11. November zur Zahlung fällig.

#### **Art. 13 Pachtzins-Verzug**

Wird der Pachtzins nicht rechtzeitig bezahlt, so wird ein Verzugszins (jeweiliger Kontokorrent-Zinssatz der Raiffeisenbank) verrechnet.

Bleibt der Pächter mit der Zinszahlung weiter im Rückstand, so kann der Ortsverwaltungsrat den Pachtvertrag – unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen – als aufgelöst erklären. Der Ortsverwaltungsrat erwartet eine schriftliche Mitteilung bei Zahlungsunfähigkeit.

#### **Art. 14 Sorgfalt für Strassen und Wege**

Zur Schonung der Strassenbankette darf nicht näher als 1.50 m zur Strasse gepflügt werden. Für entstandene Schäden haftet der jeweilige Pächter.

Die Strassen und Wege sind stets in sauberem Zustand zu halten.

## **B. Obstbäume**

### **Art. 15 Verpachtung**

Die Obstbäume werden ausnahmslos mit dem Boden auf die gleiche Dauer verpachtet. Über Bäume auf Siedlungsland werden im Pachtvertrag besondere Bestimmungen getroffen.

### **Art. 16 Pflanzen und Fällen**

Der Ortsverwaltungsrat kann auf geeignetem Ortsgemeindeboden Obstbäume pflanzen. Die erstmalige Anpflanzung der Bäume obliegt der Ortsgemeinde, welche auch das Eigentum daran behält.

Mit Zustimmung des Ortsverwaltungsrates kann ein Pächter Bäume auf seinem Pachtland fällen. Der Pächter ist verantwortlich, dass der ganze Baum entsorgt wird. Auch hat er für einen entsprechenden Ersatzbaum (Hochstamm) zu sorgen.

### **Art. 17 Pflege der Bäume**

Der Pächter ist gehalten, die Bäume auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu pflegen. Durch Fahrlässigkeit des Pächters abgegangene Bäume werden auf dessen Kosten ersetzt. Für Beschädigungen durch Gross- oder Kleinvieh, Pferde und Ackerbaumaschinen haftet der Pächter. Unter den Bäumen darf auf Kronenbreite nicht beackert werden.

## **C. Öffentliche und gemeinnützige Zwecke**

### **Art. 18 Allgemeine Leistungen**

Die Ortsgemeinde hat im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und gemäss Art. 19 des Gemeindegesetzes angemessene Aufwendungen für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke zu leisten. Sie ist bemüht, durch Abgabe geeigneten Baulandes für Industrie- und Wohnbauten die Entwicklung der Gemeinde zu fördern.

## **D. Alpen**

### **Art. 19 Eigentum**

Die Ortsgemeinde Vilters ist Eigentümerin der Alpen Wald, Platta, Valeis und der Allmeind Oberholz.

### **Art. 20 Bestossung**

Die Alpen werden gemäss GVE-Rechner bestossen. Als Stichtag für die Bestimmung der Altersgrenze der Tiere gilt der 31. Juli.

### **Art. 21 Bewirtschaftungsart**

Die Alpen Wald und Platta werden durch die Ortsgemeinde selbst bewirtschaftet. Die Alp Valeis wird im Pachtverhältnis gehalten.

Der Ortsverwaltungsrat veranstaltet im Laufe des Winters eine Viehtreibenden-Versammlung.

Die Allmeind Oberholz gilt als Vorweide für das Platta-Vieh. Im Weiteren wird die Nutzung durch den Ortsverwaltungsrat geregelt.

### **Art. 22 Bewirtschaftung und Taggeld**

Die Alpen Wald und Platta dienen vorwiegend dem Auftrieb von Galtvieh, Mutterkühen und Jungvieh, sofern keine andere Bewirtschaftungsart durch Vertrag geregelt ist. Die Alp Valeis dient für Ziegen und Schafe. Der Alpzens wird vom Ortsverwaltungsrat je nach Tiergattung festgesetzt. Der Netto-Ertrag fällt der Ortsgemeindekasse zu.

**Art. 23 Betriebskosten / Personal**

Dem Ortsverwaltungsrat obliegt bei der Selbstbewirtschaftung die Wahl und Entlöhnung des Hirten. Der Rat stellt für den Hirten verbindliche Anstellungsbedingungen auf.

**Art. 24 Vollbestossung**

Der Ortsverwaltungsrat sorgt dafür, dass die Alp voll bestossen wird und zu 100 % ausgelastet ist. Bei Unterbestossung obliegt es dem Ortsverwaltungsrat auf die Landboden-Pächter zurückzugreifen. Die Bestossung wird anhand des GVE-Rechners ermittelt.

**Art. 25 Überbestossung**

Bei guter Bewirtschaftung ist es gestattet, die Alp mit mehr als den vom GVE-Rechner vorgegebenen Prozentsätzen zu bestossen, jedoch nicht über 110 %. Ortsverwaltungsrat und Pächter stützen sich bei der Entscheidung auf die Sömmerungsbeitragsverordnung.

**Art. 26 Nichtauftrieb gemeldeter Tiere**

Wer angemeldetes Vieh ohne annehmbare Begründung nicht auftreibt, haftet für die ganze Auflage.

**Art. 27 Alpgeschirr**

Das der Ortsgemeinde gehörende Alpgeschirr, über das ein Inventar zu führen ist, wird den Pächtern oder Nutzern der Alp zur Benützung mit überlassen. Diese haften für die vollständige Erhaltung des Geschirrs.

**Art. 28 Bauten, Wege, usw.**

Erstellung und Unterhalt von Bauten, Wegen usw. sind Sache der Ortsgemeinde.

**Art. 29 Einfriedungen, Zaun- und Brennholz**

Erstellung und Unterhalt der Einfriedungen des zur Nutzung angewiesenen Alpbodens und zur Sicherung der Gebäude und Aufforstungen gehen zu Lasten der Ortsgemeinde. Das erforderliche Zaun- und Brennholz wird durch den Revierförster angewiesen.

**Art. 30 Dünger**

Die Alpweiden sind mit geeignetem Dünger zu versorgen.

**Art. 31 Alpverbesserungen**

Der Ortsverwaltungsrat und allenfalls der Pächter sorgen gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung für Alp- und Weideverbesserungen.

**Art. 32 Schaf- und Ziegenherden**

Der Weidegang von Schaf- und Ziegenherden bestimmt der Ortsverwaltungsrat in Absprache mit dem zuständigen Regionalförster.

**Art. 33 Unsachgemässe Bewirtschaftung**

Wird die Alp nicht sorgfältig bewirtschaftet oder behirtet, so hat der Ortsverwaltungsrat einzuschreiten.

**Art. 34 Alpentladung**

Die Alp muss jeweils am 1. Oktober entladen sein.

**Art. 35 Sömmerungskosten**

Der Alpzens ist alljährlich auf den 11. November zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug findet Art. 11 dieses Reglements sinngemäss Anwendung.

### **Art. 36 Sondervermögen Alpverbesserungen**

Der Ortsverwaltungsrat kann, sofern er es für notwendig erachtet und dies im Sinne der Vorfinanzierung einer grösseren Investition geschieht, Einlagen in einen Alpverbesserungsfonds tätigen.

## **E. Forstwesen**

### **Art. 37 Verwaltung**

Die Waldungen der Ortsgemeinde werden im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung, des Waldentwicklungsplanes und Art. 36 bis 45 dieses Reglements vom Ortsverwaltungsrat verwaltet.

### **Art. 38 Nutzungsmenge**

Das jährliche Nutzungsquantum ist im Waldentwicklungsplan, der auch weitere wirtschaftliche Bestimmungen enthält, festgelegt.

### **Art. 39 Forstarbeiten**

Der Ortsverwaltungsrat vergibt die forstlichen Arbeiten. Sie werden in der Regel unter öffentlicher Konkurrenz vergeben oder im Gemeindewerk ausgeführt. Bei der Ausführung ist auf seriöse Arbeit zu achten.

### **Art. 40 Holzverkauf**

Das zum Verkauf bestimmte Holz wird in Absprache mit dem Ortsverwaltungsrat durch den Revierförster verkauft.

### **Art. 41 Lese- und Dürrholz**

Das Sammeln von Lese- und liegendem Dürrholz ist Bürgern und Nichtbürgern unter Anweisung des Revierförsters gestattet.

### **Art. 42 Beaufsichtigung**

Die Beaufsichtigung der Ortsgemeinde-Waldungen und die Leitung der Forstarbeiten sind Sache des Revierförsters. Alle Holzbezüge unterliegen seiner speziellen Anweisung.

### **Art. 43 Holzschlag in Alpweiden**

Das Entfernen von Holzwuchs in den bestockten Alpweiden ist nur unter Aufsicht des Revierförsters gestattet. Für die Erhaltung des Waldes an exponierten Lagen, insbesondere an der oberen Waldgrenze, ist alle Sorgfalt zu verwenden.

### **Art. 44 Abzäunung**

Wo die Verjüngung und das Gedeihen der Waldungen ohne Schutz nicht möglich ist, sollen notwendige, sinnvolle Abzäunungen von der Ortsgemeinde erstellt werden.

### **Art. 45 Nicht weggeschafftes Verkaufsholz**

Alles veräusserte Holz, das ohne hinreichenden Grund nicht innert dem gebotenen Termin gefällt, aufgearbeitet und aus dem Wald geschafft wird, fällt wieder entschädigungslos der Ortsgemeinde zu.

### **Art. 46 Schleifen, Riesen und Lagern des Holzes**

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwuchses und des verbleibenden Bestandes sowie der Wege und Strassen zu achten. Den Anweisungen der Forstorgane ist stets Folge zu leisten. Für mutwillige Beschädigungen von Wald und Strassen haftet der Verursacher.

## **F. Gemeinwerk**

### **Art. 47 Akkord- und Stundenlohn**

Die Arbeiten an Gemeindegütern werden nach Ermessen des Ortsverwaltungsrates entweder im Akkord- oder im Stundenlohn durchgeführt.

### **Art. 48 Anordnung**

Dem Ortsverwaltungsrat obliegt die Anordnung der nötigen Gemeindegewerksarbeiten, deren Beaufsichtigung und die Führung der Kontrolle. Er stellt die erforderlichen Arbeitsaufseher.

### **Art. 49 Arbeitslöhne**

Die Arbeitsaufseher sind gehalten, die Stunden eines jeden einzelnen Arbeiters nach dessen Leistungen schriftlich festzuhalten. Die Entschädigungen bestimmt der Ortsverwaltungsrat.

## **Strafbestimmungen**

### **Art. 50 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements werden vom Ortsverwaltungsrat geahndet.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Aufhebung bisheriges Reglement**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 28. September 2001.

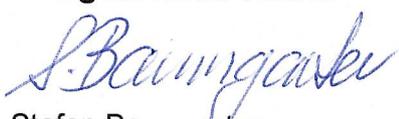
### **Art. 52 Vollzug**

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2025 in Kraft.

Vom Ortsverwaltungsrat Vilters erlassen am 4. Dezember 2024.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Dezember 2024 bis am 11. Januar 2025.

## **Ortsgemeinde Vilters**

  
Stefan Baumgartner  
Präsident

  
Manuela Bruggmann  
Ratsschreiberin